



Arbeitsvertrag

Dieser Arbeitsvertrag wird in Verwirklichung des Rechts auf Arbeit zwischen

dem Kulturpalast Dresden

Bezeichnung des staatlichen Organs

Herrn Alfred Kilgus

27.2.1922

und

geb. am

abgeschlossen.

Name des Werktätigen

Die Rechte und Pflichten des Werktätigen und des staatlichen Organs ergeben sich aus dem Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. April 1963 (GBl. I S. 63) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 23. November 1966 (GBl. I S. 125), den übrigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie den nachfolgenden Vereinbarungen:

Herr Kilgus

beginnt am

1.8.1969

die Tätigkeit als

Inspizient und Leiter des Künstlerischen Betriebsbüros

Name des Werktätigen

Art der Tätigkeit, z. B. Sachbearbeiter Haushalt

Kulturpalast Dresden

Bezeichnung des staatlichen Organs

mit nachstehender Arbeitsaufgabe:

S.O.

Als Arbeitsort wird

Dresden

vereinbart.

Der // Kulturpalast Dresden

Bezeichnung des staatlichen Organs

ist verpflichtet,

- a) alle Bedingungen für die vollständige Erfüllung der Arbeitsaufgaben in hoher Qualität zu schaffen,
- b) die schöpferische Mitwirkung an der Ausarbeitung und Erfüllung des Planes und der Aufgaben des staatlichen Organs zu ermöglichen,
- c) entsprechend dem vereinbarten Arbeitsbereich und auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie des Tarifvertrages

Lohn- und Gehaltsabkommens für Theater und Kulturorchester der DDR
die Vergütung in Freier Vereinbarung mit monatlich **700,-** zu zahlen.

Im Zusammenhang mit einer gesetzlich festgelegten Rechenschaftspflicht kann auf der Grundlage entsprechender gesetzlicher Bestimmungen im Ergebnis der Rechenschaftslegung eine Neufestsetzung des Gehalts unter Berücksichtigung der Leistung durch den zuständigen Leiter erfolgen.

- d) 1. einen jährlichen Grundurlaub (gem. §§ 80 bzw. 140 des Gesetzbuches der Arbeit) von **12** Werktagen,
- 2. einen arbeitsbedingten Zusatzurlaub bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend der betrieblichen Urlaubsvereinbarung,
- 3. einen **LGA** Zusatzurlaub von **12** Werktagen infolge von _____ zu gewähren.

Zusatzurlaub gem. § 62 des GB der Arbeit

3.

Die Tätigkeit in den Organen des Staatsapparates ist eine besondere Vertrauensstellung, eine große Ehre und Verpflichtung. Mit der

Aufnahme dieser Tätigkeit ergeben sich für Herrn Alfred Kilgus insbesondere folgende Pflichten:

Name des Werktätigen

- a) treu zur Deutschen Demokratischen Republik zu stehen und unablässig für die Festigung ihrer politischen und ökonomischen Grundlagen zu wirken,
- b) auf die Steigerung der Arbeitsproduktivität in der Volkswirtschaft Einfluß zu nehmen, den wissenschaftlich-technischen Höchststand durchzusetzen und das sozialistische Eigentum zu mehren und es vor Beschädigung und Verlust zu schützen,
- c) die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die die staatliche Tätigkeit betreffen, und die gesetzlichen Bestimmungen sowie die erteilten Weisungen konsequent zu verwirklichen,
- d) die übertragenen Arbeitsaufgaben in tiefem Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik in hoher Qualität zuverlässig, ordnungs- und fristgemäß zu erfüllen und sich ständig zu qualifizieren,
- e) die Verbindung zu den Bürgern ständig zu festigen, ihnen die Politik des Arbeiter-und-Bauern-Staates zu erläutern, auf ihre Wünsche und Bedürfnisse zu reagieren, die Bürger zur Mitarbeit zu gewinnen und von ihnen zu lernen,
- f) das Neue zu fördern und die fortgeschrittensten Kenntnisse und Erfahrungen zu studieren, anzuwenden und zu verbreiten,
- g) politisch wachsam zu sein und die Staatsgeheimnisse zu wahren,
- h) die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz einzuhalten.

Darüber hinaus gelten die weiteren in der Disziplinarordnung für die Mitarbeiter der geltende Disziplinarordnung staatl. Organe festgelegten Pflichten und Rechte.

4.

Alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die eine Berichtigung von Personalunterlagen erforderlich machen oder aus sonstigen Gründen für das Arbeitsrechtsverhältnis Bedeutung haben (Wohnungswechsel, Eheschließung, Zu- und Averkennung der Schwerbeschädigung usw.), sind der Kaderabteilung über den zuständigen Leiter unverzüglich mitzuteilen.

5.

Zusätzliche Vereinbarungen: (Zum Beispiel Teilbeschäftigung, Dauer des zeitlich begrenzten Arbeitsvertrages, besondere Kündigungsfristen, Dienstwohnung, materielle Verantwortlichkeit gemäß § 113 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit)

Der Vertrag wird für die Dauer von 2 Jahren, beginnend am 1.8.1969 und endend am 31.7.1971 abgeschlossen. Verlängerung, Änderung und Kündigung richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Lohn- und Gehaltsabkommens für Theater und Kulturorchester der DDR.

6.

Änderungen der in diesem Arbeitsvertrag vereinbarten Bedingungen können nur in beiderseitigem Einvernehmen der Vertragspartner erfolgen. Sie bedürfen der Schriftform. Soweit arbeitsrechtliche Bestimmungen andere Regelungen treffen, sind entgegenstehende Vereinbarungen dieses Arbeitsvertrages gegenstandslos. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Dieser Arbeitsvertrag kann nur nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§§ 31 ff. des Gesetzbuches der Arbeit, geltende Disziplinarordnung für die Mitarbeiter des Staatsapparates) aufgelöst werden.

7.

Mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages wurde Die Arbeitsordnung,

wird nach erfolgter Ausarbeitung

Arbeitsschutzanordnung u. a. Materialien

ausgehändigt und der Inhalt der

zur Kenntnis gegeben.

geltende Disziplinarordnung u. a. Materialien

Dresden

den 19.2.1969

Verantwortung
Unterschrift des Leiters des staatl. Organs

Kilgus
Unterschrift des Werktätigen

11/2 1969

8. Inspizient und Leiter des Künstlerischen Betriebsbüros

8.1. Tätigkeitsmerkmale

- 8.1.1. Vorbereitung des künstlerisch-organisatorischen Ablaufes aller künstlerischen Veranstaltungen im Festsaal und im Studiotheater
- 8.2.2. Organisatorische Leitung der Eigenproduktionen und Koproduktionen, einschließlich der Proben auf der Bühne des Festsaales und im Studiotheater.
- 8.1.3. Künstlerisch-organisatorische Betreuung der Gastspiele, einschließlich der Proben fremder Ensembles, mit Ausnahme reiner Konzertveranstaltungen.
- 8.1.2. Organisatorisch-technische Koordinierung der gesamten künstlerischen Produktion im Festsaal und im Studiotheater.
- 8.1.3. Terminabsprachen mit verpflichteten Künstlern und Ensembles.
- 8.1.4. Aufstellung der Probenpläne für die Eigenproduktionen und Koproduktionen des Festsaales und des Studiotheaters.
- 8.1.5. Verhandlungen mit künstl. Hilfspersonal, Komparserie (Maskenbildner, Ankleider, Requisite usw.) Terminabstimmungen mit deren Verpflichtung.
- 8.1.6. Planung und Verwaltung der für künstl. Hilfspersonal zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- 8.1.7. Vorarbeit für die Feinplanung aller künstl. Veranstaltungen (Quartals- und Monatspläne).

8.2. Qualifikationsmerkmale

- 8.2.1. Abgeschlossenes Fachschulstudium auf dem Gebiet der Kunst, der Literatur oder einer anderen Disziplin der Gesellschaftswissenschaften.
- 8.2.2. Mehrjährige Praxis als Inspizient oder Leiter eines Künstlerischen Betriebsbüros eines Mehrspartentheaters.

8.3. Leistungsmerkmale

- 8.3.1. Als Leiter des Künstlerischen Betriebsbüros unmittelbar dem Künstlerischen Direktor unterstellt.
- 8.3.2. In der Funktion des Inspizienten jeweils dem verantwortlichen Regisseur zugeordnet.